

Das Gremium beschließt einstimmig folgende Änderungssatzung:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017 und 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 ÄNDERUNG DES § 14

§ 14 Abs. 1 bis 5 erhält folgenden Wortlaut:

„1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 2 ÄNDERUNG DES § 15

§ 15 Abs. 1 bis 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse.

2. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlussleitungen, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst oder verursacht wurden. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthyrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Absatz 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(5) Vor der Ausführung einer Maßnahme nach Abs. 1 kann die Stadt vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Gesamtkosten verlangen.“

Artikel 3 ÄNDERUNG DES § 43

§ 43 Abs. 1 bis 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße bis einschließlich:

| | | | | | | | |
|-----------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu | Q ₃ :4,0 | Q ₃ :10,0 | Q ₃ :16,0 | Q ₃ :25,0 | Q ₃ :25,0 | Q ₃ :63,0 | Q ₃ :250,0 |
| Nennggröße | Q _n 2,5 | Q _n 6 | Q _n 10 | Q _n 15 | DN 50 | DN 80 | DN 150 |
| EURO/Jahr | 72,00 | 86,40 | 100,80 | 136,80 | 237,60 | 295,20 | 374,40 |

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nennggröße bis:

| | | | |
|-----------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu | Q ₃ :25,0 | Q ₃ :63,0 | Q ₃ :100,0 |
| Nennggröße | DN 50 | DN 80 | DN 100 |
| EURO/Jahr | 597,60 | 741,60 | 871,20 |

(2) Für zusätzliche Wasserzähler (Zwischenzähler) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und § 43 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 07.10.2015 wird eine reduzierte Zählergebühr

gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

| | | | |
|-----------------|---------------------|----------------------|----------------------|
| Bezeichnung neu | Q ₃ :4,0 | Q ₃ :10,0 | Q ₃ :16,0 |
| Nenngröße | Q _n 2,5 | Q _n 6 | Q _n 10 |
| EURO/Jahr | 28,80 | 36,00 | 43,20 |

- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.“

Artikel 4 ÄNDERUNG DES § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,45 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,45 Euro**.“

Artikel 5 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.